

Capua notarii ac fidelis nostri scribi et sigillo nostre celsitudinis iussimus insigniri anno, mense et indictione subscriptis.

Datum in urbe felici Panormi per manus Gualteri de Paleria, regni Sicilie cancellarii, anno dominice incarnationis 1200 septimo, mense Maii, indictione decima, regni vero domini nostri Frederici dei gracia illustrissimi regis Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue anno decimo.

Grafen von Castello.

Stumpf kannte von den Urkunden, die Friedrich I. 1152 und Heinrich VI. 1191 den Grafen ausstellten, bloss dürftige Auszüge, St. 3639 und 5097a. Die erstere ist jetzt bei Bianchetti, L'Ossola inferiore II, 73 vollständig gedruckt. Der Herausgeber folgte einer Hs. der Ambrosiana zu Mailand D. S. IV. 8. Sie wiederholt nur den Text aus einer Sammlung Sormanis, welche ebendort unter E. S. IV. 3 aufbewahrt wird. Dieser Codex enthält auch die Urkunde Heinrichs VI., für die Stumpf nicht einmal ein bestimmtes Jahr anzugeben vermochte. Danach lasse ich sie später folgen.

Zunächst muss ich eine diplomatische Merkwürdigkeit hervorheben. Die Urkunde ist meines Wissens die erste, in der die Kanzlei nach fortlaufenden Monatstagen zählt. Häufiger hat man die römische Rechnung erst während Heinrichs VI. zweitem Römerzuge verlassen, d. h. erst dann, als die Datierungsformen der sicilischen Kanzlei sich recht geltend machen konnten¹. Aber schon zu Anfang des Decembers 1191 hat ein Kanzlist versucht, den lästigen Kalender der Römer zum alten Plunder zu werfen. Spuren seines verständigen Bestrebens zeigten Urkunden vom 7. und 8. December²; als erste kommt nun die vom 2. hinzu. Nach dem 8. kehrte man zum frühern Gebrauche für längere Zeit zurück.

Die Singularität beweist in diesem Zusammenhang die Echtheit. Das ist um so wichtiger, als vielleicht Jemand wegen des Itinerars Zweifel hegen könnte. Am 27. November war Heinrich zu Pavia, am 29. und 30. in Mailand³. Nach unserer Urkunde ist er nun rückwärts

1) Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre II, 365. 2) St. 4727. 29. Dort fügt Stumpf hinzu: 7 *mensis decembris*, hier ergänze man: 8. *die mensis decembris*. St. 4726, 28, die auch nach fortlaufenden Monatstagen datiert sind, können als Notariatsacte hier nicht in Betracht kommen. 8) St. 4722. 24.